

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am __.__.2017 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover (ABl. RBHan. 1997, S. 580), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2013 (Gem. ABl. 2013, S. 104) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Öffentliche Zustellungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung über das zuzustellende Schriftstück an der amtlichen Bekanntmachungstafel (sog. Schwarzes Brett) im Neuen Rathaus, Trammplatz 1, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Ergänzend soll der Inhalt öffentlicher oder ortsüblicher Bekanntmachungen zusätzlich auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover zugänglich gemacht werden. In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.“

2. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung ist der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die oder der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Aufnahme des eigenen Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Landeshauptstadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Satz 3 wird jeweils das Wort „Unterrichtung“ durch das Wort „Information“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „unterrichtet“ durch das Wort „informiert“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird das Wort „unterrichten“ durch das Wort „informieren“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 wird der Betrag „88.000 €“ durch den Betrag „95.000 €“ ersetzt.
- b) In den Ziffern 2 und 3 wird jeweils der Betrag „199.000 €“ durch den Betrag „214.000 €“ ersetzt.
- c) In Ziffer 4 wird der Betrag „12.000 €“ durch den Betrag „13.000 €“ ersetzt.
- d) In Ziffer 5 wird der Betrag „3.000 €“ durch den Betrag „4.000 €“ ersetzt.

5. In § 6 lit. c) wird nach der Angabe „§ 74 Absatz 1“ der Zusatz „Satz 1“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird der Betrag „100.000 €“ durch den Betrag „108.000 €“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Als Mitglied des Rates und des Verwaltungsausschusses wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nicht vertreten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.